



Roche Austria GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

[Stand: 22.02.2024]

1) Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden bei allen – gleichgültig in welcher Form geschlossenen – Geschäften, bei denen Roche Austria GmbH, Engelhorngasse 3, A-1210 Wien, Österreich, (in der Folge: Verkäuferin) als Verkäuferin fungiert, uneingeschränkt Anwendung. Davon abweichende Bestimmungen, einschließlich allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Käufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsinhalt, als sie von der Verkäuferin vorab und ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden; derartige Bestimmungen werden ohne derartige ausdrückliche und schriftliche Anerkennung durch die Verkäuferin auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer derartige Bestimmungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen mit oder ohne Hinweis, dass er nur zu seinen Bedingungen kontrahieren wolle, übermittelt und sich die Verkäuferin dazu nicht äußert.

2) Preise

- 2.1 Die von der Verkäuferin angegebenen Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 2.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise – insbesondere für solche Produkte, die einer amtlichen Preis- oder Spannenregelung unterliegen, unter Inanspruchnahme der jeweils zulässigen Höchstspannen – in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Die angebotenen Preise wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis kalkuliert und angeboten. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern, Abgaben oder Gebühren ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Preise gehabt haben oder diesbezüglich neue Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt werden, die zu

einer objektiven Mehrbelastung der Verkäuferin führen und daher in die Kalkulation einzugehen haben, so ist sie berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben.

3) Lieferung/Datenverarbeitung

- 3.1 Bestelleinheiten für Arzneimittel oder Arzneispezialitäten sind die jeweils in der Preisliste der Verkäuferin und/oder in dem jeweiligen aktuellen Warenverzeichnis I. bis III. angeführten Verpackungseinheiten (Originalpackungen). Großhändler werden nur in Überkartoneinheiten beliefert. Weichen Bestellungen von den in Überkartoneinheiten enthaltenen Abgabemengen ab, werden Überkartoneinheiten, die der bestellten Anzahl am nächsten kommende Anzahl von Einheiten enthalten, geliefert (in so einem Fall gelten diese Mengen als vereinbart). Die Anzahl der Packungen in den Überkartoneinheiten werden über Anforderung für die jeweiligen Produkte bekannt gegeben.
- 3.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten und der Käufer ist verpflichtet, diese anzunehmen.
- 3.3 Der Verkauf der Waren erfolgt frei Haus. Der Transport und die Lieferung der Waren an den Käufer erfolgt durch die Verkäuferin oder durch von ihr beauftragte Unternehmer. Eine Ersatzpflicht der Verkäuferin für Schäden aus Lieferverzögerungen wird ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für den Fall, dass ein fixer Liefertermin vereinbart wurde.
- 3.4 Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die im Rahmen einer andauernden Geschäftsverbindung üblichen firmenbezogenen Daten, nämlich, Name, Adresse, zuständige Sachbearbeiter, bei der Verkäuferin automationsgestützt erfasst und auch über die Dauer der Erfüllung eines Einzelauftrages hinaus verarbeitet werden.
- 3.5 Abgesehen von der Abwicklung von Vertragsverhältnissen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) werden personenbezogene Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere gemäß dem Arzneimittelgesetz (§§ 75ff AMG – Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), zum Schutz lebenswichtiger Interessen natürlicher Person (Patientinnen und Patienten) (Art 6 Abs 1 lit d DSGVO), aus berechtigten Interessen der Verkäuferin (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich zu den Zwecken der Direktwerbung, der Verhinderung von Missbrauchsfällen, interner Verwaltung, für

Archiv-, wissenschaftliche und statistische Zwecke rechtmäßig erhoben und verarbeitet. Insbesondere erhebt und verarbeitet die Verkäuferin folgende personenbezogene Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter: Vor- und Nachname, Anrede / Geschlecht, Adresse, Telefon- Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Identifikations- / Ordnungsnummer, Art des Gesundheitsdiensteanbieters, Fachrichtung / Expertise, Funktion / betreutes Aufgabengebiet, Berufs-, Branchen und Geschäftsbezeichnung, Firmenbuchdaten, Korrespondenzsprache, getroffene Vereinbarungen zum Datenaustausch, Nachfrageinteressen (aufgrund bisherigen Nachfrageverhaltens / käufereigenen Angaben), Betreuungsdaten (z.B. zugesandtes Werbematerial, Besuchsplanung, Besuchsrhythmus, zu besprechende Themen/Angelegenheiten, Ziel der Besprechung udgl), Einkaufsverhalten (Frequenz und Volumen), sonstiges Antwortverhalten zu Werbeaktivitäten, Sperrkennzeichen für Werbeaktionen, Angaben zur Meinung zu bestimmten medizinischen Belangen, Studienergebnissen und pharmazeutischen Produkten, Fortbildungsmaterialien, Fortbildungsunterstützung, medizinischem oder kommerziellem Sponsoring, für die Verkäuferin wahrgenommene Funktionen (zB Investigator, Vortragender, Board Member), Safety- / Kovigilanz- (Qualitätssicherungs-) Meldungen.

- 3.6 Um die angestrebten Zwecke zu erreichen, kann es fallweise notwendig sein, dass die Verkäuferin Daten den folgenden Empfängern offenlegt: Logistikpartnern im Zusammenhang mit der Abwicklung von Produktbestellungen (basierend auf vertraglichen Regelungen) und verbundenen Gesellschaften der Verkäuferin im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken (basierend auf vertraglichen Regelungen).
- 3.7 Die Verkäuferin wird Daten nur so lange speichern, wie es für jene Zwecke erforderlich ist, für die sie die Daten erhoben hat (steuer- und abgabenrechtlich relevante Dokumente aus dem Vertragsverhältnis sind grundsätzlich für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren [§ 132 BAO]). In Einzelfällen, etwa im Fall anhängiger Behördenverfahren, kann diese Speicherdauer auch länger als sieben Jahre betragen. Verjährungsfristen für rechtliche Ansprüche aber auch unternehmensinterne Anforderungen an die Aufbewahrung der Daten sind dafür maßgeblich.

3.8 Betroffene Personen haben jeweils das Recht gegenüber der Verkäuferin, Auskunft zu verlangen, welche Daten von ihnen bei der Verkäuferin verarbeitet werden, ihre Daten berichtigen oder löschen zu lassen, die Verarbeitung ihrer Daten einzuschränken, der Datenverarbeitung zu widersprechen und die Daten übertragen zu lassen. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht den betroffenen Personen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu. Sollte eine betroffene Person der Ansicht sein oder den Eindruck haben, die Datenverarbeitung durch die Verkäuferin entspreche nicht der DSGVO, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde eingereicht werden (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, A-1030 Wien; Web: www.dsb.gv.at; E-Mail an dsb@dsb.gv.at; Telefon: +43 1 52 152 - 0).

4) Gewährleistung

4.1 Mängel der gekauften Ware, die durch Sichtkontrolle feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen ab Übergabe bei der Verkäuferin schriftlich unter Angabe des Mangels gerügt werden, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. Eine Sichtkontrolle der einzelnen Packungen ist nicht erforderlich, solange der Überkarton ungeöffnet ist. In derartigen Fällen sind nur derartige Mängel rügepflichtig, die bei einer Sichtkontrolle des Überkartons bemerkbar sind. Mängelrügen haben mittels eingeschriebener Briefe zu erfolgen und sind dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen ab Übernahme der Ware zur Post gegeben wurden.

4.2 Im Falle einer gerechtfertigten und rechtzeitigen Mängelrüge leistet die Verkäuferin nach ihrer Wahl gegen Rückstellung der bemängelten Ware Ersatz durch Lieferung einer entsprechenden Quantität der mangelfreien Ware oder in Form einer Gutschrift. Wandlung steht dem Käufer nicht zu, sofern die Verkäuferin innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Gutschrift ausstellt.

4.3 Serialisierungspflichtige Arzneimittel, die aufgrund eines Fehlers der Verkäuferin (z.B. keine oder falsche Daten in das EMV-System hochgeladen) eine Level 5 Systemmeldung im AMV-System (potentieller Fälschungsfall) auslösen und die nicht mehr an Patienten abgegeben werden dürfen, gelten als mangelhafte Ware.

5) Rücknahme von Waren

- 5.1 Ware, die bei der Verkäuferin gekauft wurde und für die die behördliche Zulassung entzogen wurde (die aus dem Warenverzeichnis des Apothekerverlages gestrichen wurde), wird zum jeweils letztgültigen Einkaufspreis von der Verkäuferin innerhalb von zwei Monaten nach Streichung aus dem Warenverzeichnis des Apothekerverlages zurückgenommen. Die zurückzunehmende Ware muss innerhalb dieser zwei Monate auf dem Betriebsgelände der Schachinger pharmalogistik GmbH in A-2201 Hagenbrunn, Dietersdorferstraße 10-18, eingelangt sein.
- 5.2 Kühlware (Ware, die ständig gekühlt werden muss) sowie TAMIFLU® und das Pandemiepaket werden nur zurückgenommen / erstattet, falls die behördliche Zulassung entzogen wurde (Punkt 5.1), nicht jedoch, wenn das Ablaufdatum überschritten wurde. Ebenso ist die Rücknahme / die Erstattung oder der Umtausch von infolge unsachgemäßer Lagerung verdorbener Arzneimittel/Arzneispezialitäten oder von Arzneimitteln/Arzneispezialitäten mit unansehnlich gewordenen Verpackungen ausgeschlossen.
- 5.3 Für serialisierungspflichtige Arzneimittel, die im AMV-System bzw. im EMV-System deaktiviert sind, ist ebenso die Rücknahme / die Erstattung oder der Umtausch ausgeschlossen.

6) Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern zwischen Verkäuferin und Käufer keine Zahlungsfrist gesondert vereinbart wurde, haben die Zahlungen innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei der Verkäuferin einlangend ohne jeden Abzug (netto) zu erfolgen. Rabatte werden von der Verkäuferin direkt bei der Rechnungslegung berücksichtigt.
- 6.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basissatz der Österreichischen Nationalbank (§ 456 S 1 UGB; § 456 S 3 UGB gilt nicht). Für den Fall, dass Forderungen der Verkäuferin trotz Fälligkeit nicht bezahlt werden, behält sich die Verkäuferin vor, Lieferungen nur gegen Bar-, Vorauszahlung oder Nachnahme auszuführen oder den säumigen Schuldner nicht mehr zu beliefern.

- 6.3 Darüber hinaus hat der Schuldner der Verkäuferin alle tarifmäßigen und branchenüblichen Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendiger Betreibungs- und Verwertungsmaßnahmen zu ersetzen.
- 6.4 Bei einer Zahlung mittels Bankeinzug (Direct Debit) ist der Schuldner im Falle des Verzuges jedoch nur verpflichtet, der Verkäuferin alle tarifmäßigen und branchenüblichen Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendiger Betreibungs- und Verwertungsmaßnahmen zu ersetzen.
- 6.5 Eingehende Zahlungen werden unbeschadet einer anderslautenden Widmung des Käufers zunächst auf fällige USt.-Forderungen angerechnet und dann in dieser Reihenfolge auf Kosten, Verzugszinsen und sodann auf die älteste ausstehende Forderung.

7) Schadenersatz

Die Verkäuferin haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; der Ersatz von entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet weiters nicht für Schäden, die aufgrund einer verspäteten Lieferung eintreten.

8) Lagerung, Transport und Weiterverkauf

Mit Übernahme der Ware verpflichtet sich der Käufer, diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Arzneimittel/Arzneispezialitäten zu lagern, zu transportieren, zu verwenden und (weiter-) zu verkaufen. Unbeschadet dieser Verpflichtung übernimmt die Verkäuferin keinerlei Verantwortung, welcher Art auch immer, für die Rechtmäßigkeit der Anwendung und / oder den (Weiter-) Verkauf der Ware durch den Käufer. Der Käufer hält die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos.

9) Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die von der Verkäuferin gelieferte Ware bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung aller ihrer Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung ihr Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der

Kaufpreis für bestimmte Lieferungen bezahlt wird, da die Widmung der eingehenden Zahlungen gemäß Punkt 6.5 erfolgt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Verkäuferin.

- 9.2 Die Verkäuferin ist, solange sie eine Forderung gegen den Käufer hat, berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Die Verkäuferin ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Sie ist auch berechtigt, die in ihrem vorbehaltenen Eigentum befindliche Ware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet. Der Käufer erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Verkäuferin bzw. von ihr beauftragte Personen zum Betreten dieses Ortes und zur Wegnahme von im vorbehaltenen Eigentum der Verkäuferin stehender Ware berechtigt sind und verzichtet hiermit wegen eines solchen Vorgehens ausdrücklich auf jegliche Ansprüche, insbesondere aus Besitzstörung und Schadenersatz.
- 9.3 Der Käufer trägt die Gefahr für die von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er bietet hiermit bereits jetzt seinen im Fall eines Verlustes bestehenden Anspruch gegen die Versicherung der Verkäuferin unwiderruflich zur Abtretung an.

10) Vertraulichkeit

- 10.1 Die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer abgeschlossene Vereinbarung und ihre Bedingungen und Konditionen sind vertraulich (Verkäuferin und Käufer werden nachfolgend auch gemeinsam die „Parteien“ oder individuell die „Partei“ genannt). Keine Partei ist daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, sie gegenüber Dritten offen zu legen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 10.2 Ferner verpflichten sich die Parteien, alle Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages zwischen ihnen ausgetauscht werden oder wurden, geheim zu halten und soweit dies nicht für die Durchführung der zugrundeliegenden Vereinbarung erforderlich ist, nicht an Dritte weiterzugeben.

10.3 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, die

- der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren; oder
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die empfangende Partei; oder
- von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind; oder
- soweit diese aufgrund rechtlicher Vorschriften offenzulegen sind; oder
- von der überlassenen Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

10.4 Verbundene Gesellschaften der Verkäuferin im Sinne des § 244 des Unternehmensgesetzbuches gelten für die Zwecke dieser Geheimhaltungsverpflichtung nicht als Dritte. Die Verkäuferin stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre verbundenen Unternehmen sicher.

11) Allgemeine Bestimmungen

11.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien. Für alle sich aus gegenständlichem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

11.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Uncitral-Kaufrechtes sowie von Kollisions- und Verweisungsnormen.

11.3 Mündliche Nebenabreden zum abgeschlossenen Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für das Abgehen von dieser Klausel.

11.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Verkäuferin mit gegen sie zustehenden Gegenforderungen ist nicht zulässig, falls die Verkäuferin nicht eine derartige Aufrechnung ausdrücklich im Einzelfall ziffernmäßig schriftlich anerkennt.

11.5 Die allfällige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen oder des

Vertragsabschlusses nicht. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen Bestimmung möglichst entspricht.

- 11.6 Die Verkäuferin kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Der Käufer ist, ausgenommen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin, nicht berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder zu übertragen.
- 11.7 Erklärungen der Verkäuferin gelten als zugegangen und sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Käufer zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.

12) Anforderungen der Pharmakovigilanz

- 12.1 Der Käufer wird jeden Verdachtsfall einer Nebenwirkung, eines Spezialfalles bzw. einer sonstigen Meldung sowie eines Qualitätsmangels, der im Zusammenhang mit der Anwendung eines Roche-Produktes steht, und ihm im Rahmen seiner oben vereinbarten Tätigkeit bekannt wird, innerhalb eines Werktages per E-Mail (austria.drug_safety@roche.com) oder Fax (+43 1 27739 254) an den Zulassungsinhaber Roche Austria GmbH melden.
- 12.2 Ein Spezialfall bzw. eine sonstige Meldung liegt in den folgenden Fällen vor: Anwendung in der Schwangerschaft oder Stillzeit, Anwendung bei Kindern/älteren Patienten, fehlende Wirksamkeit, Überdosierung, Fehlanwendung, Missbrauch, Anwendung außerhalb der Zulassung (Off-label Use), Medikationsfehler (einschließlich abgewendete oder potenzielle Medikationsfehler), berufsbedingte Exposition, Daten zu vermuteter Übertragung eines Krankheitserregers über ein Arzneimittel, sowie Arzneimittelwechselwirkungen, (vermutete oder bestätigte) Arzneimittelfälschungen und vermutete Nebenwirkungen aus Sammelklage.